



Berufliche Eingliederung durch die Invalidenversicherung: Entwicklung 2022

Datum: 18. August 2023

Die Invalidenversicherung hat ihr Instrumentarium zur beruflichen Eingliederung gezielt ausgebaut, insbesondere mit der 5. IV-Revision (2008), dem ersten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (Revision 6a; 2012) sowie der 2022 in Kraft getretenen Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (WEIV).

Die IV führt seit 2008 in steigendem Ausmass Eingliederungsmassnahmen durch. Dieser Bericht präsentiert die neusten Zahlen dazu, Ergebnisse aus dem Monitoring der beruflichen Integration sowie die Erklärung der wichtigsten Begriffe zum Thema berufliche Eingliederung.

Entwicklung der
beruflichen
Eingliederung

Weitere Zunahme der Anzahl Massnahmen zur beruflichen Eingliederung

Die Invalidenversicherung wurde in den letzten elf Jahren gezielt auf die Verstärkung der Eingliederung ausgerichtet. Mit der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (WEIV), welche per 1.1.2022 in Kraft getreten ist, wurden verschiedene Massnahmen weiter ausgebaut und verstärkt, was sich in der Anzahl der Massnahmen abbildet.

So wurde Beratung und Begleitung (B&B) explizit als Aufgabe der IV-Stellen im Rahmen der Fallführung ins Gesetz aufgenommen. Sie kann während und nach der Durchführung von Integrationsmassnahmen (IM) und beruflichen Massnahmen (BM) während der gesamten Phase der Rentenprüfung sowie bis zu drei Jahre nach Beendigung der letzten Massnahme in Anspruch genommen werden. In bestimmten Ausnahmefällen können die IV-Stellen diese Leistung als sogenannte Coaching-Leistung extern vergeben. Die Fallführung verbleibt jedoch bei der IV-Stelle. In der vorliegenden Statistik werden nur die extern vergebenen Leistungen (Coaching-Leistung) ausgewiesen.

Im Jahr 2022 beanspruchten 1.39 % Personen mehr eine berufliche Eingliederungsmassnahme der IV als im Vorjahr: Von den insgesamt 51'100 Personen wurden 14'300 Personen «Massnahmen der Frühintervention (FI)» und 10'000 Personen «Integrationsmassnahmen» zugesprochen. 30'900 Personen erhielten «Berufliche Massnahmen» (v.a. erstmalige berufliche Ausbildungen und Umschulungen). 2022 wurden 5'900 versicherten Personen eine externe Beratung und Begleitung bzw. eine Coaching-Leistung zugesprochen.

Personen in beruflichen Eingliederungsmassnahmen¹

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Berufliche Eingliederung insgesamt	33'700	36'600	38'300	39'800	40'800	43'500	45'100	47'200	50'400	51'100
Massnahmen der Frühintervention	8'900	10'200	10'800	10'800	11'000	12'400	12'700	13'400	14'200	14'300
Integrationsmassnahmen	4'100	4'700	5'000	5'600	5'800	6'400	7'100	7'900	9'300	10'000
Berufliche Massnahmen	23'200	24'800	25'700	26'900	27'500	28'900	29'900	30'600	32'500	30'900
Beratung und Begleitung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5'900

Mit der WEIV wurde das Leistungsangebot nochmals erweitert (Erweiterung FI und IM auf Jugendliche², Flexibilisierung der IM, Einführung von Beratung und Begleitung etc.³), was den Anstieg der Anzahl Bezüger und Bezügerinnen in der obenstehenden Tabelle erklärt. Die leicht rückläufige Zahl bei den Beruflichen Massnahmen ist dadurch bedingt, dass mit der Weiterentwicklung die IV Leistungen statistisch anders erfasst werden. So werden zum Beispiel die externe Beratung und Begleitung bzw. die Coaching-Leistung nicht mehr unter den Beruflichen Massnahmen subsumiert, sondern werden als eigene Kategorie «Beratung und Begleitung» ausgewiesen.

Eingliederungsorientierung in der Invalidenversicherung bedeutet, dass die versicherten Personen beraten und begleitet werden. Für jede Person wird die erweiterte Palette von Unterstützungsmassnahmen individuell genutzt, um die Chancen für eine berufliche Integration zu schaffen oder zu verbessern. Die Basis bilden ihr gesetzlicher Leistungsanspruch und ihre individuelle Ausgangslage sowie ihre gesundheitlichen, beruflichen und sozialen Ressourcen. Es gilt der Grundsatz „Eingliederung vor oder statt Rente“.

Mit der verstärkten Investition in die Eingliederung will die IV zum einen sicherstellen, dass versicherte Personen im Arbeitsprozess verbleiben können. Sie will zum anderen die Chancen einer Wiedereingliederung für jene Personen erhöhen, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Der Eingliederungsprozess verläuft in der Regel nicht linear. Je nach Ausprägung und Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung hängt er von individuellen Voraussetzungen der betroffenen Person und ihrem Umfeld ab. Diese Faktoren sind mit zu berücksichtigen, obwohl sie oft nicht im Einflussbereich der IV liegen. Die Vernetzung mit weiteren involvierten Akteuren wird aktiv gepflegt, da die Handlungsfreiheit der IV im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten bleibt und sie sich entsprechend teilweise abgrenzen muss.

Monitoring der
beruflichen
Integration

Ziele der Massnahmen der beruflichen Eingliederung

Die Invalidenversicherung hat den gesetzlichen Auftrag, bei Personen **die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern**, die wegen gesundheitlichen Problemen arbeitsunfähig sind oder welchen droht, dass sie aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Invalidenversicherung versicherte Personen mit Massnahmen der Frühintervention und weiteren individuell auf die Person ausgerichteten Eingliederungsmassnahmen unterstützen.

Die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) erfasst und publiziert jährlich die Anzahl Personen, die mit Unterstützung von Arbeitgebenden und kantonalen IV-Stellen ihren Arbeitsplatz behalten oder

¹ Zur Bestimmung der Gesamtzahl der Beziehenden von beruflichen Eingliederungsmassnahmen werden alle Versicherten gezählt, die im betrachteten Kalenderjahr mindestens einmal eine solche Eingliederungsmassnahme bezogen haben. Versicherte, die innerhalb desselben Jahres mehr als eine Leistungsart bezogen haben, werden nur einmal gezählt. Das Total der einzelnen Massnahmen kann deshalb das Gesamttotal «Berufliche Eingliederung insgesamt» übersteigen.

² «Vermeiden, dass Junge als Rentner/innen ins Erwachsenenleben starten (Hintergrunddokument)»; BSV, 3.11.2021

³ «Ausbau der Unterstützung für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung (Hintergrunddokument)»; BSV, 3.11.2021

eine neue Anstellung finden konnten. Diese Zahlen geben eine Momentaufnahme wieder zum Zeitpunkt, in dem die IV den Eingliederungsprozess abgeschlossen hat⁴.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten weiss die Invalidenversicherung nur beschränkt, inwiefern eingegliederte Versicherte nach Abschluss ihres «Falles» mittelfristig effektiv auf dem Arbeitsmarkt integriert sind. Um diese Situation zu verbessern, hat das BSV das Monitoring der beruflichen Integration aufgebaut. Anhand des Erwerbsstatus und der Höhe des Einkommens von eingegliederten Versicherten können Rückschlüsse auf den Stand ihrer beruflichen Integration in den Jahren nach Abschluss der letzten IV-Massnahme gezogen werden. Mit dem Monitoring kann auch festgestellt werden, welcher Anteil der Versicherten im Verlauf dieser Zeitspanne eine IV-Rente, Taggelder der Arbeitslosenversicherung oder Sozialhilfe bezieht.

Datengrundlage

Grundlage des Monitorings sind die Daten aus den Zentralregistern der IV, die auf der Ebene der einzelnen versicherten Personen mit den IK-Daten der AHV verknüpft und anonym ausgewertet werden. Die IK sind die «individuellen Konten» der Versicherten der 1. Säule, auf welchen ihre beitragspflichtigen Einkommen verbucht werden. Diese Daten lassen auf die Einkommen der einzelnen Personen rückschliessen. Anhand statistischer Auswertungen lässt sich auf dieser Grundlage feststellen, inwiefern Personen in einem bestimmten Jahr erwerbstätig oder arbeitslos waren, wie hoch das Einkommen war, das sie dabei erzielten, und ob sie eine (Teil-) Rente bezogen.

Das Monitoring wurde in den vergangenen acht Jahren aufgebaut. Es erlaubt gewisse Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der beruflichen Eingliederungsmassnahmen. Die Frage, in welchem Ausmass die Eingliederungsmassnahmen zu einer nachhaltigen beruflichen Integration der Versicherten beigetragen haben, kann damit nicht abschliessend beantwortet werden. Mit den Daten aus dem Monitoring lässt sich nicht wissenschaftlich eindeutig nachweisen, dass eine erfolgreiche Integration eine direkte Auswirkung einer beruflichen Eingliederungsmassnahme ist. Dies vor allem, weil auch IV-externe Faktoren (z.B. Arbeitsmarktsituation, Alter, Sprachkenntnisse etc.) eine Rolle spielen, zu welchen die Monitoringdaten nichts aussagen können.

Aufgrund der Neugestaltung der SHIVALV-Indikatoren durch das Bundesamt für Statistik (BFS)⁵ können keine Angaben mehr zur Sozialhilfe 4 Jahre nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen gemacht werden. Die bis anhin aufgeführte Grafik 3 zur «Entwicklung der Erwerbs- und Rentensituation über 4 Jahre nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen» für den vorliegenden Bericht kann demnach nicht aktualisiert werden. Zur Situation 1 Jahr nach Abschluss sind jedoch Daten vorhanden, weil diese keine Sozialhilfedaten enthält (vgl. Grafik 2 unten).

Ergebnisse des
Monitoringsf

Erwerbs- und Rentensituation ein Jahr nach Abschluss der Massnahmen

In Grafik 1 ist die Anzahl Personen dargestellt, die im Verlaufe des Jahres 2020 eine Massnahme der Frühintervention, Integrationsmassnahmen oder ihre letzte (bei mehreren Zusprachen) Berufliche Massnahme der IV abgeschlossen haben. Die unterschiedlichen Eingliederungsverläufe mit jeweils einer oder mehreren aufeinander folgenden Massnahmen werden vereinfacht in fünf Gruppen eingeteilt. Die Zuordnung zu einer der Gruppen erfolgt aufgrund der für die Eingliederung bedeutsamsten Massnahme. Somit ergeben sich die fünf Gruppen von Eingliederungsverläufen⁶:

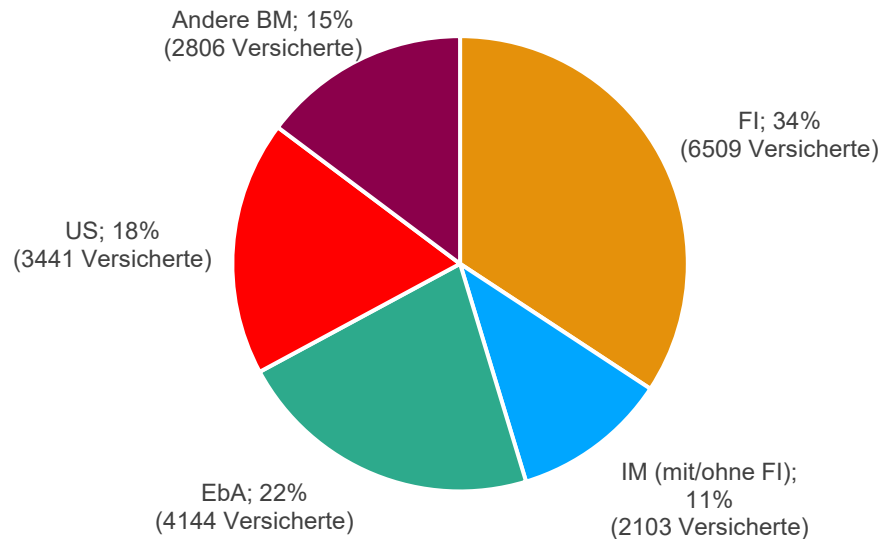
1. **FI:** Ausschliesslich Massnahmen der Frühintervention
2. **IM** (mit/ohne FI): Integrationsmassnahmen, mit oder ohne vorangegangene Massnahme der Frühintervention
3. **EbA:** Erstmalige berufliche Ausbildung, mit oder ohne vorangegangene andere Massnahmen
4. **US:** Umschulung, mit oder ohne vorangegangene andere Massnahmen (exkl. EbA)
5. **Andere BM:** Andere Berufliche Massnahmen, mit oder ohne Massnahme FI und IM

⁴ IVSK Jahresbericht 2022

⁵ Medienmitteilung des BFS vom 19.6.2023 "Neue Indikatoren zeigen die unterschiedlichen Verläufe im System der sozialen Sicherheit"

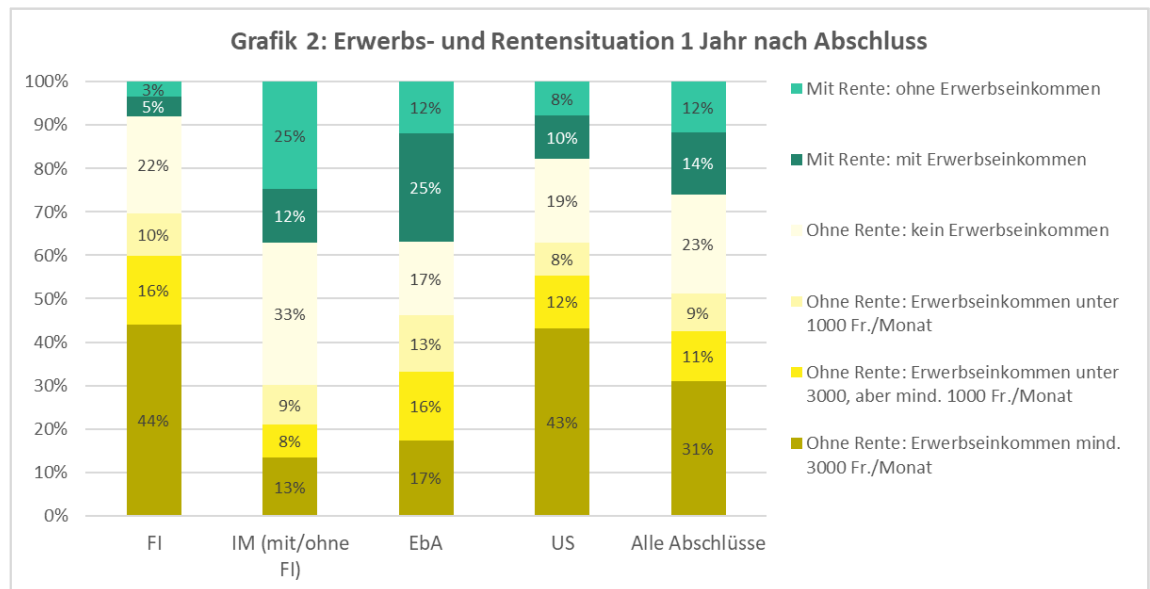
⁶ Die mit der Weiterentwicklung per 1.1.2022 eingeführten Massnahmen sind daher noch nicht aufgeführt.

Grafik 1: Verteilung der zugesprochenen Massnahmen



Grafik 2 zeigt die Erwerbs- und Rentensituation der Personen pro Gruppe im Jahr 2021, d.h. 1 Jahr nach Abschluss der letzten IV-Massnahmen 2020.⁷ Ob das Erwerbseinkommen auf dem 1. oder auf dem 2. geschützten Arbeitsmarkt erzielt wird, kann aufgrund der verfügbaren Daten nicht unterschieden werden.

Grafik 2: Erwerbs- und Rentensituation 1 Jahr nach Abschluss



Von den Personen, die in ihrem Eingliederungsverlauf ausschliesslich Massnahmen der **Frühintervention** durchlaufen haben, waren im Folgejahr 70 % ohne Rente erwerbstätig (44 % mit einem Einkommen über 3'000 Franken, 16 % mit 1'000 bis 3'000 Franken, 10 % mit einem tieferen Einkommen). Eine Rentenzusprache war im Folgejahr nach Abschluss der Frühintervention bei 8 % notwendig, 5 % erzielten neben der (Teil-) Rente ein Einkommen.

Die **Integrationsmassnahmen** haben zum Ziel, die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit einer noch nicht eingliederungsfähigen Person aufzubauen und diese auf eine berufliche Massnahme vorzubereiten. Da diese Ausgangslage mit viel Unsicherheit bezüglich des weiteren gesundheitlichen Verlaufs verbunden ist, überrascht es nicht, dass verglichen mit den

⁷ Die einzelnen Prozentwerte in der Grafik sind auf ganze Zahlen gerundet und können deshalb in der Gesamtsumme von 100% leicht abweichen. Im Text addierte Daten können wiederum wegen der Rundung leicht abweichen gegenüber den Prozentwerten in der Grafik.

anderen Gruppen nur 30 % der Personen im Folgejahr nach Abschluss der Integrationsmassnahme ohne Rente erwerbstätig sind. Bei 37 % liegt eine invalidisierende gesundheitliche Beeinträchtigung vor, die den Anspruch auf eine Invalidenrente begründet. 12 % erzielen gleichzeitig ein Erwerbseinkommen.

Nach einer **Erstmaligen beruflichen Ausbildung** sind 46 % der Personen im Folgejahr ohne Rente erwerbstätig, 17 % können dabei ein Erwerbseinkommen von über 3'000 Franken pro Monat erwirtschaften. Da ein beträchtlicher Teil der jungen Erwachsenen in dieser Gruppe eine mittlere bis schwere gesundheitliche Beeinträchtigung hat, die bei vielen bereits seit Geburt besteht, ist der Anteil der Personen mit IV-Rente mit 37 % höher als bei anderen Massnahmen. Gut zwei Drittel von ihnen können im Folgejahr nach Abschluss der Massnahmen trotz Rente einer Erwerbsarbeit nachgehen und ein Erwerbseinkommen erzielen.

In der Gruppe der **Umschulungsmassnahmen** konnten sich 63 % der Personen beruflich wieder integrieren, sie gingen im Folgejahr nach Abschluss der Umschulung einer Erwerbstätigkeit nach. 43 % aller Personen mit Umschulung verdienten mehr als 3'000 Franken pro Monat. Bei 18 % der Versicherten bewirkt die gesundheitliche Beeinträchtigung eine Erwerbseinbusse in einem Ausmass, das einen Rentenanspruch eröffnet, wobei 10 % weiterhin ein Erwerbseinkommen erzielen.

Gesamthaft erwirtschafteten 65 % der Personen, die an Massnahmen zur beruflichen Eingliederung teilgenommen hatten, im Jahr nach Abschluss der Massnahme (wieder) ein Einkommen (31 % mit Einkommen über 3'000 Franken; 20 % unter 3'000 Franken, 14% mit (Teil-) Rente und Einkommen). Bei 26 % der Personen wurde nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen eine Rente zugesprochen. Die positive Entwicklung gegenüber dem Vorjahr lässt sich damit erklären, dass 2021 mehr Personen nach einer EbA, IM oder Umschulung ein Einkommen erzielten.

Wie sich der Erwerbsstatus von Personen nach Abschluss der Eingliederung durch die IV mittelfristig entwickelt, kann aufgrund der Neugestaltung der SHIVALV-Indikatoren durch das BfS (vgl. Ausführungen auf S. 3) für 2022 nicht mehr ausgewiesen werden.

Die Massnahmen der IV für die berufliche Eingliederung im Überblick

a) Früherfassung

Ziel der Früherfassung ist es, gesundheitliche Probleme möglichst früh zu erkennen und dadurch eine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit zu vermeiden und den möglichen Verlust des Arbeitsplatzes zu verhindern. Betroffene Personen können sich selbst bei der IV-Stelle ihres Wohnkantons zur Früherfassung melden. Auch Familienangehörige, Arbeitgebende, behandelnde Ärzte, Versicherungen (Krankentaggeld- oder Unfallversicherung, Pensionskasse, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung) oder die Sozialhilfe können melden. In einem Gespräch mit der betroffenen Person klärt die IV-Stelle, ob eine IV-Anmeldung angezeigt ist oder ob eine andere Stelle zuständig ist. Mit der Weiterentwicklung der IV wurde die Früherfassung ausgeweitet, auf Jugendliche, die noch nicht erwerbstätig waren und auf Personen, die nicht bereits 30 Tage arbeitsunfähig waren.

b) Massnahmen der Frühintervention

Die Phase der Frühintervention – das parallele Abklären des Leistungsanspruchs und die Durchführung von niederschweligen Massnahmen – ermöglicht es, noch vor einer IV-Anmeldung rasch und unbürokratisch Massnahmen zu ergreifen. Diese haben zum Ziel, dass jemand seinen bisherigen Arbeitsplatz nicht verliert oder dass ein neuer Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes gefunden wird. So bleibt die Person im Arbeitsprozess und ihre Tagesstruktur ist erhalten. In Frage kommen vor allem Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen. Aufgrund der Ausweitung der Früherfassung sind auch die Massnahmen der Frühintervention für Jugendliche zugänglich.

c) Beratung und Begleitung

Die dauerhafte und kontinuierliche Beratung und Begleitung der versicherten Person und ihres Arbeitgebers vertieft die Beratungsleistungen, die die IV-Stelle im Rahmen der Fallführung bereits erbringt. Sie ermöglicht einen verbindlichen Kontakt der IV-Stelle mit der versicherten Person vor, während und zwischen den Eingliederungsmassnahmen sowie während der Rentenprüfung und bis zu drei Jahre nach der letzten Eingliederungsmassnahme, um den Eingliederungsprozess optimal begleiten zu können. Grundsätzlich ist Beratung und Begleitung Aufgabe der IV-Stelle. In Einzelfällen kann die IV-Stelle diese Leistung extern als sogenannte Coaching-Leistung vergeben. Diese extern erbrachten Leistungen werden in der vorliegenden Statistik ausgewiesen.

d) Integrationsmassnahmen

Integrationsmassnahmen sollen versicherte Personen mit psychischen oder physischen gesundheitlichen Problemen auf weiterführende berufliche Massnahmen vorbereiten. Es bestehen zwei Arten von Integrationsmassnahmen: 1. Die sozialberufliche Rehabilitation zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess, zur Förderung der Arbeitsmotivation, der Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten. 2. Beschäftigungsmassnahmen zur Zeitüberbrückung, um die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit zu steigern oder zumindest zu erhalten. Im Rahmen der Weiterentwicklung der IV wurden die Integrationsmassnahmen auf Jugendliche ausgeweitet, die die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, aber noch nicht erwerbstätig waren, sowie für die Erwachsenen zeitlich flexibilisiert.

e) Berufliche Massnahmen

Berufsberatung

Fachpersonen der IV-Stellen bieten spezialisierte Berufsberatung an für Versicherte, die infolge ihrer Invalidität in der Berufswahl und in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeiten gesundheitsbedingt eingeschränkt sind. Neu sind vorbereitende Massnahmen im Rahmen der Berufsberatung gesetzlich verankert. Jugendliche mit einer Beeinträchtigung können mögliche Berufsziele in der Praxis erproben und mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes vertraut werden.

Erstmalige berufliche Ausbildung

Haben Jugendliche mit Beeinträchtigungen noch keine Berufsbildung, übernimmt die IV die Kosten, welche ihnen in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen. Zu diesen Ausbildungen zählen eine berufliche Grundbildung gemäss Berufsbildungsgesetz, eine niederschwellige praktische Ausbildung, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule oder die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit sowie auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

Umschulung

Die IV übernimmt die Kosten für die Umschulungsmassnahmen, wenn Versicherte wegen der Invalidität ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Umständen ausüben können und dadurch eine erhebliche Einkommenseinbusse erleiden. Nach der Durchführung der Umschulung kann die versicherte Person idealerweise wieder ein ähnliches Einkommen erzielen.

Arbeitsvermittlung

Für die Begleitung von versicherten Personen bei der Arbeitssuche stehen folgende Massnahmen zur Verfügung: Aktive Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, Massnahmen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes, Beratung von Arbeitgebenden, Arbeitsversuch oder Einarbeitungszuschuss. Zudem wurde der Personalverleih eingeführt.

Wiedereingliederung aus der Rente

Personen mit IV-Rente haben Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern die Erwerbsfähigkeit dadurch voraussichtlich verbessert werden kann. Diese Personen können anschliessend während bis zu drei Jahren von einer Fachperson der IV-Stelle begleitet werden.

Taggelder

Die IV bezahlt in der Regel Taggelder an Versicherte, die vorgängig ein Erwerbseinkommen erzielten, als begleitende Leistung zu den Eingliederungsmassnahmen. Die Taggelder kompensieren einen Erwerbsausfall als Folge der Eingliederungsmassnahme und sichern den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familien während der Eingliederung. Das Taggeld, das Versicherte in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung erhalten, wird seit dem Inkrafttreten der Weiterentwicklung der IV bereits ab Ausbildungsbeginn bezahlt und entspricht neu im Falle einer Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) dem im Lehrvertrag festgehaltenen Ausbildungslohn. Bei Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hilfstätigkeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt entspricht das Taggeld bzw. der Monatslohn im ersten Ausbildungsjahr einem Viertel der Mindestrente der AHV, ab dem zweiten Ausbildungsjahr einem Drittel der Mindestrente der AHV.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française : «Réadaptation professionnelle par l'assurance-invalidité : Évolution 2022»

Versione italiana: «Integrazione professionale attraverso l'assicurazione invalidità: evoluzione 2022»

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch